

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Rothenburg ob der Tauber;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Änderung des „Bebauungsplans III A – Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
sowie**

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB

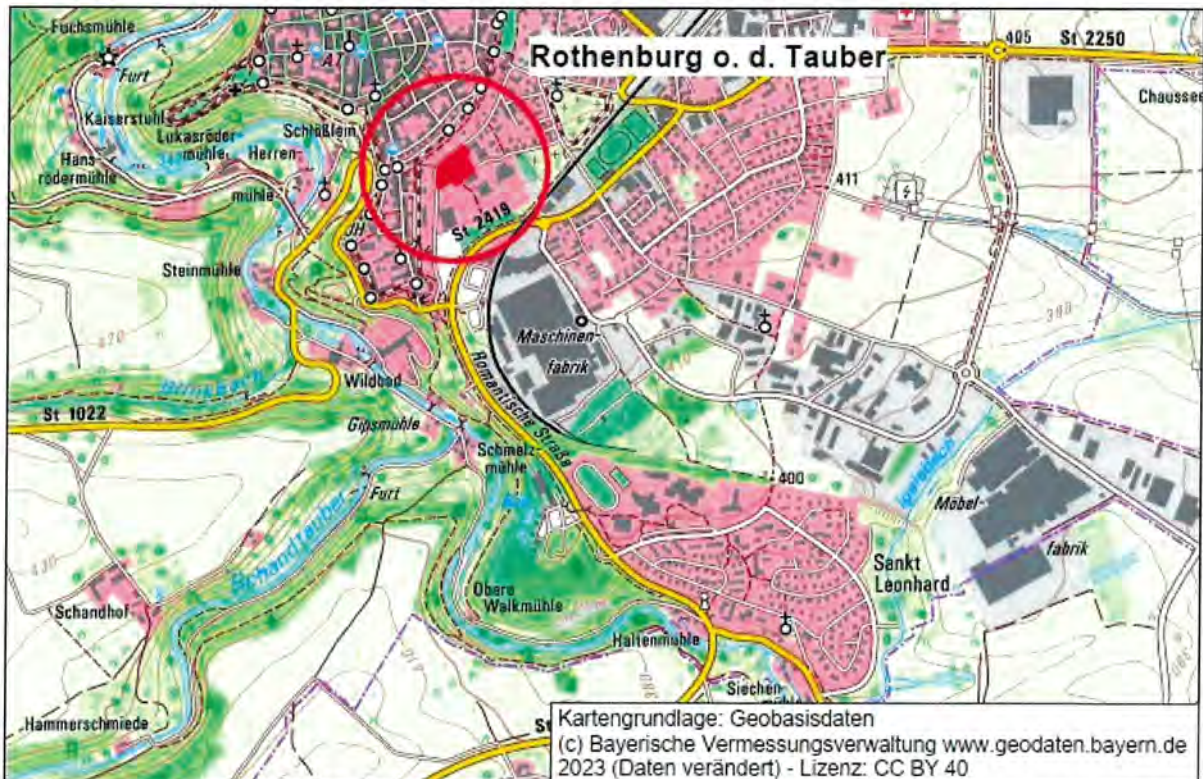
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den städtebaulichen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans III A und am 29.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des „Bebauungsplans III A - Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 29.02.2024 zur Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der Änderung des „Bebauungsplans III A - Tektur 3 - Erweiterung Topplergrundschule“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Die Erweiterung der Topplergrundschule ist notwendig, da diese die benötigte Kapazität nicht erfüllen kann. Die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. III A ist für die Schulerweiterung erforderlich, da der bisherige Bebauungsplan in dem zu überplanenden Bereich Grünfläche vorsieht. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan III A – Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit der Fl.Nr. 1293, 1300, Teilfläche 1292, 1335/2 und 1338/1. Beim Vermessungsamt ist eine Grundstücksverschmelzung beantragt. Der Geltungsbereich umfasst 0,43 ha und liegt südöstlich des Topplerwegs, direkt angrenzend an die bereits bestehende Topplergrundschule Rothenburg ob der Tauber.

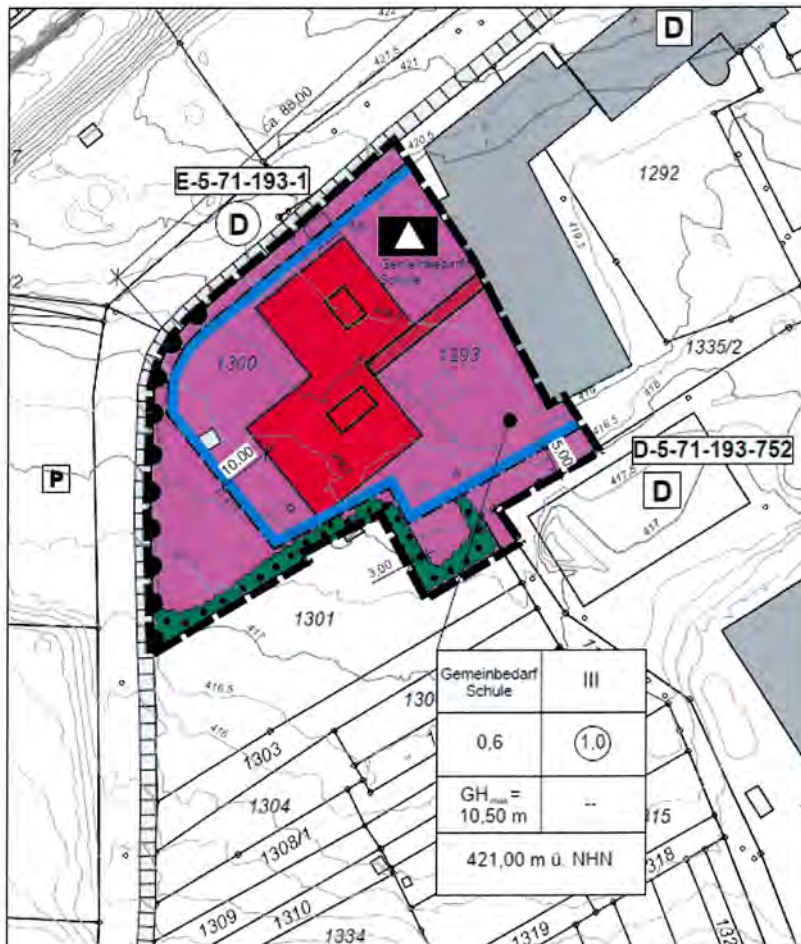
Das Planungsgebiet ist im Stadtgebiet wie folgt verortet:



Das Plangebiet wird als Gemeinbedarfsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Die Aufstellung der Änderung des „Bebauungsplans III A – Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Ursächlich für den Verzicht auf die Umweltprüfung ist, dass mit der Änderung innerstädtische Flächen für die Schulerweiterung im angemessenen Umfang überplant werden sollen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind hieraus nicht zu erwarten. Gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird weiterhin vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

In der Sitzung am 29.02.2024 hat der Stadtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Der Entwurf der Änderung des „**Bebauungsplans III A – Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule**“ bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Satzung mit textlichen Festsetzungen und Entwurf der Begründung mit Anlagen ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.03.2024 bis 12.04.2024

auf der Homepage der Stadt Rothenburg ob der Tauber unter <https://stadt.rothenburg.de/wohnt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend kann der Bebauungsplan auch in der Stadtverwaltung Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, II. OG (Foyer des Stadtbauamts, Abteilung Hochbau), 91541 Rothenburg o.d. Tauber während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit gewünscht wird, bitten wir um Terminvereinbarung unter 09861/404-401.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen per Mail an stadt-bauamt@rothenburg.de, schriftlich an die Stadtverwaltung Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber oder mündlich zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, II. OG (Foyer des Stadtbauamts, Abteilung Hochbau), 91541 Rothenburg ob der Tauber vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen können zusammen mit den Unterlagen des Bebauungsplans in den Räumen der Stadtverwaltung Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des „Bebauungsplans III A – Tektur 3 – Erweiterung Topplergrundschule“.

Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Rothenburg ob der Tauber, 06.03.2024
Stadt Rothenburg ob der Tauber


Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Anschlag an die Amts- / Gemeindetafel

ausgehängt am: 07.03.2024 _____

abgenommen am: _____